

ANTRAG NR.

17a

BETREFF:

Weitere Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Vorstand

ANTRAG:

Der Außerordentliche DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung folgende Änderungen der DFB-Spielordnung nachträglich genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag aufgrund dieser Satzungs Vorschriften wegen der Covid-19-Pandemie beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen des DFB am 22. Mai 2020 veröffentlicht hat.

§ 6

Die bis zum 30.6.2021 geltende Fassung von § 6 Nr. 6. wird ergänzt:

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt oder in Ergänzung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum **30.06.2020 bzw., soweit nach dem 30.06.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem** tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem **30.06.2020 bzw., soweit nach dem 30.06.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem** tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 Buchstabe b) mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit **2021/2022**. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

[...]

Die ergänzte Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die mit den Offiziellen Mitteilungen Nr. 4 vom 3. April 2020 einstweilen außer Kraft gesetzte vorherige Regelung wieder in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 12a

§ 12a Nr. 4.1 wird ergänzt:

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

- 4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U 23-Spieler“), aufgeführt werden.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe gemäß § 20a Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zunächst mindestens vier U 23-Spieler in das COVID-19-Testprogramm aufgenommen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere dieser Spieler aufgrund von Verletzung oder Krankheit gemäß § 15 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung nicht für einen Einsatz zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn entsprechend weniger U 23-Spieler am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen aufgenommen werden; die Anzahl der Spieler, die maximal auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der Verein hat in einem solchen Fall unverzüglich weitere U 23-Spieler in das Testprogramm gemäß dem Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe aufzunehmen, um die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an U 23-Spielern zu erreichen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 44

§ 44 wird ergänzt:

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.
 - a) **Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020 für die Spielberechtigung in Spielen des DFB-Vereinspokals der Herren und Frauen, der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga:**

Die Spielerlaubnis des Spielers/der Spielerin ruht, und der Spieler/die Spielerin ist damit nicht spielberechtigt, wenn er/sie nicht für die Teilnahme an Diagnostik und Monitoring gemäß dem Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring (Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) gemeldet worden ist. Das Ruhen der Spielerlaubnis endet, sobald er/sie entsprechend den Vorgaben der Anlage 5 gemäß § 20a Nr. 2. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zur Teilnahme nachgemeldet wurde und zwei PCR-Testungen im Abstand von mindestens 48 Stunden und innerhalb von fünf Tagen mit jeweils negativem Befund erfolgt sind. Der Nachweis der negativen PCR-Testungen erfolgt durch die Bestätigung des Hygiene-Beauftragten des Vereins.

§ 10 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten bei gemäß diesen Vorgaben erfolgenden Nachmeldungen entsprechend.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 46

§ 46 erhält folgende Ergänzung:

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga

Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel **grundsätzlich** bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

[...]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020

§ 50

§ 50 Nr. 2. wird ergänzt:

Spielplangestaltung und Austragungsorte

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5a/2020 vom 22. Mai 2020
